



1. GELTENDE BEDINGUNGEN

Die folgenden allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen sind die einzigen Geschäftsbedingungen, die für Angebote und Auftragsbestätigungen der Firma ANDRITZ („Verkäufer“) in Bezug auf den Verkauf von Ersatz- und Verschleißteilen („Produkte“) und/oder die Bereitstellung von Serviceleistungen („Dienstleistungen“) für das vereinbarte Equipment des Käufers („Anlage“) gelten. Zusätzliche oder von den hier enthaltenen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers, denen der Verkäufer nicht schriftlich zugestimmt hat, werden hiermit abgelehnt und sind folglich unwirksam. Der hier verwendete Begriff „Vereinbarung“ bezeichnet das jeweilige Angebot und/oder die Auftragsbestätigung zusammen mit allen ausdrücklich genannten Anhängen, sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen.

2. LIEFERUNG ODER LEISTUNG

Liefer- oder Leistungszeiten sind Schätzungen nach Treu und Glauben und entsprechen keinen fixen Lieferdaten. Wenn der Käufer die vereinbarten Voraus- oder Zwischenzahlungen nicht zeitgerecht leistet oder technische Auskünfte, Zeichnungen und Genehmigungen nicht zeitgerecht bereitstellt, kann dies zu entsprechenden Verzögerungen bei der Lieferung oder Leistung führen.

(a) Lieferung der Produkte: Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte FCA gemäß den INCOTERMS®, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

(b) Erbringung der Leistung: Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Standort des Käufers der Erfüllungsort der Leistung. Wenn davon abweichend die Dienstleistung am Standort des Verkäufers erbracht wird, erfolgt die Zustellung der Anlage, sofern nicht anderweitig vereinbart, an den Standort des Verkäufers auf Risiko und Rechnung des Käufers. Das Eigentumsrecht an der Anlage und das Risiko des zufälligen Untergangs oder einer Beschädigung der Anlage bleiben stets beim Käufer. Nach Erbringung der Dienstleistung muss der Käufer diese annehmen, ansonsten gilt die Abnahme mit Ablauf von 10 Arbeitstagen nach Leistungserfüllung/-erbringung als erfolgt. Eine erwiesene Nichterbringung der vereinbarten Leistung muss im Abnahmeprotokoll vermerkt werden. Der Verkäufer muss innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und ohne zusätzliche Kosten für den Käufer die entsprechenden Korrekturmaßnahmen ergreifen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise FCA exklusive Steuern. Der Betrag wird zum Rechnungsdatum fällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistung auszusetzen und die ihm aufgrund solcher Unterbrechung entstandenen Zusatzkosten dem Käufer zu verrechnen. Das Eigentumsrecht an den Produkten geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vom Verkäufer an den Käufer über.

4. GEWÄHRLEISTUNG

(a) Produktgewährleistung: Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die Produkte frei von Material- und Verarbeitungsmängeln geliefert werden. Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung der Produkte und endet entweder 12 Monate nach deren Inbetriebnahme oder 18 Monate nach Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt („Gewährleistungsfrist“). Wenn die Produkte aufgrund von Umständen, die vom Käufer verursacht wurden, nicht fristgerecht geliefert werden können, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Versandbereitschaftsmeldung der Produkte zu laufen. Wenn der Käufer während der Gewährleistungsfrist Material- oder Verarbeitungsmängel an einem Produkt feststellt und dies dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich mitteilt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl entweder das Produkt austauschen und zu den gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung gemäß den vereinbarten INCOTERMS® liefern oder den Mangel durch Reparatur beheben. Auf Reparatur- oder Ersatzteile, die gemäß dieser Gewährleistung bereitgestellt wurden, wird für einen zusätzlichen Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der Reparatur oder Ersatzlieferung eine Gewährleistung auf Material- und Verarbeitungsfehler gegeben, wobei eine weitere Verlängerung ausgeschlossen wird. Der Verkäufer hat nach diesem Artikel 4 Absatz (a) keine Gewährleistungsverpflichtungen in Bezug auf die Produkte, (i) wenn die Produkte nicht in Übereinstimmung mit der allgemein anerkannten Praxis und den spezifischen schriftlichen Anweisungen des Verkäufers verwendet wurden; (ii) wenn die Produkte in Verbindung mit anderen Gemischen, Stoffen oder Teilen verwendet werden, die nicht für den ursprünglich vorgesehenen Einsatz geeignet sind; (iii) wenn die Produkte von jemand anderem als dem Verkäufer repariert oder modifiziert wurden; (iv) bei Korrosion, Erosion, gewöhnlicher Abnutzung oder in Bezug auf jegliche Teile, die naturgemäß schwerem Verschleiß ausgesetzt sind oder aufgrund ihrer Natur eine kürzere Lebensdauer haben.

(b) Darüber hinaus gewährleistet der Verkäufer dem Käufer, dass die von ihm hergestellten Produkte bei Lieferung frei von Pfandrechten oder Belastungen sind. Sollten solche Pfandrechte oder Belastungen bestehen, wird der Verkäufer den Käufer über ihre Existenz in Kenntnis setzen und dafür sorgen, dass sie umgehend beseitigt werden.

(c) Dienstleistungsgewährleistung: Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die durchgeführten Leistungen frei von Ausführungsmängeln sind und den beidseitig vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Wenn innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der durchgeführten Leistungen offenkundig wird, dass diese Gewährleistungsverpflichtung nicht erfüllt wurde und der Verkäufer davon unverzüglich in schriftlicher Form benachrichtigt wird, so verpflichtet sich der Verkäufer den mangelhaften Teil der erbrachten Leistung noch einmal auszuführen. Der Verkäufer gewährleistet nicht die Richtigkeit oder die Ausführungsergebnisse im Hinblick auf eventuelle Schlussfolgerungen oder Empfehlungen, noch, dass die erbrachte Dienstleistung zu einer gewünschten Zielerreichung führen wird.

(d) Software-Gewährleistung: Der Verkäufer als Lizenzgeber gewährleistet die Einhaltung der Spezifikationen, die zum Zeitpunkt der Software-Bereitstellung zur Anwendung kommen, vorausgesetzt, die Software wurde gemäß den Installationsanforderungen und Nutzungsbedingungen verwendet und auf einer vom Verkäufer bereitgestellten und autorisierten Hardware installiert. Für Software-Produkte anderer Hersteller (wie Windows) gelten nur die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Ein Mangel ist zu beheben, und zwar nach Wahl des Verkäufers entweder durch Bereitstellung einer neuen Software oder durch Modifizierung der vorhandenen Software. Jeder Gewährleistungsanspruch des Käufers in Bezug auf die Software ist, bei sonstigem Verlust, innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung geltend zu machen. Der Verkäufer gewährleistet nicht, dass (i) die Funktionen der Software den Anforderungen des Käufers entsprechen, (ii) die vom Käufer verwendeten Programme kompatibel sind, (iii) die Programme störungsfrei und problemlos funktionieren oder (iv) alle Software-Fehler behoben werden können. Durch Computer-Viren verursachte Fehlfunktionen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, sofern die Software oder die Anlage, mit welcher die Software betrieben wird, vom Käufer oder einem Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers modifiziert wurde.

(e) DIE GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE, DIE DEM KÄUFER EINGERÄUMT WERDEN, SIND AUSDRÜCKLICH IN DIESEM ARTIKEL 4 FESTGELEGT. ES WERDEN KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN ABGEGEBEN, WEDER GESETZLICH, MÜNDLICH, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND. INSBESONDERE GIBT ES KEINE IMPLIZITEN GARANTIEEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

(f) Die im vorliegenden Absatz 4 angeführten Ansprüche stellen die ausschließlichen Ansprüche des Käufers im Zuge der Gewährleistung dar. Alle in der Vereinbarung angeführten Informationen zur Leistung, einschließlich technischer und Design-Daten, dienen ausschließlich der Information des Käufers und unterliegen keiner Gewährleistungsverpflichtung.

5. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Ungeachtet der anderen Bestimmungen in dieser Vereinbarung gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

(a) In keinem Fall, sei es auf der Grundlage von Aufträgen, unerlaubten Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Fahrlässigkeit), Schadenersatz oder anderweitig, haften der Verkäufer, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Lieferanten dem Käufer oder Dritten gegenüber für entgangenen Gewinn, Umsatzentgang oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Verluste wegen Produktionsausfall oder der Unmöglichkeit, eine Anlage bei voller Auslastung zu betreiben, oder für Kosten für die Beschaffung anderer Mittel zur Ausführung der Produktion, für Ansprüche von Kunden oder für Vermögensverluste, unabhängig davon, ob der Schaden vorhersehbar war oder nicht, oder für indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art.

(b) Die Gesamthaftung des Verkäufers für alle Ansprüche jeglicher Art in Bezug auf Verluste, Schäden oder Aufwendungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit den Produkten, den Dienstleistungen oder dieser Vereinbarung, oder solche, die sich aus der Erfüllung oder Verletzung dieser Vereinbarung ergeben, kann in keinem Fall mehr als 50 % des Kaufpreises betragen.

(c) Die in diesem Artikel 5 erläuterten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse haben Vorrang gegenüber allen anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung und



gelten unabhängig davon, ob sich die Anspruchsgrundlage auf Vertrag, Gewährleistung, unerlaubter Handlung oder Unterlassung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung oder auf anderer Grundlage begründet. Die Ansprüche, die in dieser Vereinbarung angeführt sind, stellen soweit gesetzlich zulässig, die ausschließlichen Ansprüche des Käufers dar.

(d) Jegliche Haftung des Verkäufers, aufgrund von oder im Zusammenhang mit den Produkten, Dienstleistungen oder dieser Vereinbarung oder aus deren Erfüllung oder Verletzung endet 3 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung.

(e) In keinem Fall haftet der Verkäufer für einen Verlust oder Schaden als Folge daraus, dass er verdeckte Mängel oder Mängel am Design der servicierten Anlage nicht entdeckt oder repariert hat. Wenn der Verkäufer dem Käufer Rat oder Auskunft zu Produkten, Anlagen, Prozessen oder Systemen erteilt, die laut Vereinbarung nicht erforderlich sind, bringt das Erteilen eines solchen Rates für den Verkäufer keine Haftung mit sich. Insbesondere fällt eine solche Auskunft nicht unter die Sachverständigenhaftung.

6. ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGS- UND LIEFERUMFANGS

(a) Der Käufer kann, ohne dass die Vereinbarung dadurch ungültig wird, Änderungen vornehmen, indem er durch einen schriftlichen Änderungsauftrag den allgemeinen Liefer- und/oder Leistungsumfang modifiziert, ergänzt oder verringert. Ein solcher Änderungsauftrag muss eine entsprechende Berichtigung der Vereinbarung enthalten, insbesondere in Bezug auf den Kaufpreis bzw. die Lieferbedingungen. Ohne Einigung und schriftlicher Zusendung eines Änderungsauftrags wird der Verkäufer keine Änderungen an den Produkten und/oder Dienstleistungen vornehmen.

(b) Falls nach dem Datum dieser Vereinbarung neue oder überarbeitete gesetzliche Bestimmungen eine Änderung der Produkte oder Dienstleistungen erfordern, unterliegt die entsprechende Änderung ebenfalls den Bestimmungen dieses Artikels 6.

7. AUFRECHNUNG

Weder der Käufer, noch seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Forderungen gegen den Verkäufer oder seine verbundenen Unternehmen für Beträge, die gemäß dieser Vereinbarung oder anderweitig geschuldet werden, aufzurechnen.

8. BEDINGUNGEN BEI VORORT LEISTUNGEN

(a) Verdeckte Bedingungen: Wenn im Zuge der Leistungserbringung Mängel entdeckt werden, die bei der ursprünglichen Inspektion der Anlage oder des Standorts nicht offensichtlich waren, muss der Verkäufer den Käufer über die Zusatzarbeiten und deren Kosten informieren. Der Verkäufer wird ohne einen Änderungsauftrag (siehe Artikel 6) keine Zusatzarbeiten erbringen. Die Parteien bestätigen und stimmen zu, dass erhöhte Kosten oder Verzögerungen im Zeitplan aufgrund verdeckter Bedingungen am Standort oder anderer Ereignisse und Umstände, die im Einflussbereich des Käufers liegen, einschließlich Streiks seines Personals, zu Lasten des Käufers gehen.

(b) Pflichten des Käufers: Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart und angegeben wurde, ist der Käufer für Folgendes verantwortlich: (i) Gewährung des Zutritts zum Betriebsgelände des Käufers während der normalen Arbeitszeiten, (ii) Information und Anweisung des Verkäufers bezüglich aller am Standort geltenden Arbeits-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltbedingungen und -vorschriften; (iii) physische Trennung und Isolierung der zu reparierenden Anlage von den vorhandenen Leitungen und dem Stromnetz vor Leistungserbringung, sowie Ergreifen von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen, sodass die Anlage erst nach Abschluss der Servicearbeiten wieder angeschlossen und verwendet wird; (iv) Leeren der Anlage und Säuberung von allen giftigen und schädigenden Substanzen vor Beginn der Servicearbeiten; (v) Aufrechterhaltung einer Umgebung, die vollkommen frei von leicht entzündlichen und giftigen Stoffen ist und Bereitstellung von Brandschutzvorkehrungen, bis die Erbringung der Dienstleistung abgeschlossen ist; (vi) Bestimmung des Zustandes jenes Anlagenteils, der nicht gewartet wird, sowie seiner Eignung, den Servicearbeiten und allen Tests, die erforderlich sind, standzuhalten; (vii) Schutz und Überwachung der Materialien und Betriebsmittel des Verkäufers, die für die Servicearbeiten verwendet werden; (viii) die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter, die am Standort arbeiten; (ix) Information des Verkäufers über die Anlagenhistorie, falls vom Verkäufer gefordert. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Verkäufer von der Leistungserbringung abhält, hat der Verkäufer das Recht, die Leistungserbringung zu unterbrechen und dem Käufer entstandene Zusatzkosten zu verrechnen.

9. KÜNDIGUNG

Im Allgemeinen haben die Parteien nur dann das Recht, ihren Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung nicht mehr nachzukommen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und der verletzenden Partei mindestens 30 Tage Zeit gegeben wurde, um den Vertragsbruch zu beseitigen. Das Recht auf Kündigung ohne Rechtsgrund kann nur dann gewährt werden, wenn der Käufer dem Verkäufer die Terminierungskosten vergütet, die dem Verkäufer bereits entstanden sind. Die Terminierungskosten beinhalten unter anderem Kosten für Arbeiten und Verpflichtungen, die der Verkäufer bereits erbracht hat bzw. eingegangen ist, unter Mitberücksichtigung eines entsprechenden Gewinns. Diese Terminierungskosten betragen in keinen Fall weniger als 25 % des Kaufpreises.

10. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

(a) Die Parteien bestätigen, dass die Informationen, welche die offenlegende Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an die Empfängerpartei übermittelt, vertrauliche und geschützte Informationen von sowohl technischer als auch wirtschaftlicher Natur enthalten. Die Empfängerpartei verpflichtet sich, diese Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten gegenüber offenzulegen.

(b) Die damit im Zusammenhang stehenden geistigen Eigentumsrechte, Urheberrechte und anderen Rechte in Bezug auf Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumente, Daten und Software, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt, gehören ausschließlich dem Verkäufer und bleiben sein Eigentum. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Dritten die Herstellung der Produkte oder Teilen davon sowie die Ausführung der Dienstleistungen zu erlauben.

(c) Wenn Dienstleistungen für eine Anlage erbracht werden, die nicht vom Verkäufer geliefert wurde, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über alle geistigen Eigentumsrechte zu informieren, die womöglich in Bezug auf die Anlage bestehen. Im Falle von Ansprüchen Dritter aufgrund der Existenz von geistigen Eigentumsrechten an der Anlage von Drittlieferanten, hat der Käufer den Verkäufer vor solchen Ansprüchen zu schützen und schad- und klaglos zu halten.

(d) In Bezug auf die Software erteilt der Verkäufer dem Käufer ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht, das geistige Eigentumsrecht in maschinenlesbarer Form eines Zielcodes auf einem System, das ausschließlich für den Betrieb der vereinbarten Anlage genutzt wird, zu verwenden. Die Software-Lizenz wird, sofern nicht anderweitig vereinbart, unbeschränkt und kostenlos zur Verfügung gestellt. Weder der Käufer, noch eine Drittpartei dürfen die Software des Verkäufers modifizieren, reproduzieren, übersetzen, nachkonstruieren, vom Objektcode in den Quellcode umwandeln oder dekompileieren. Die Lizenz gibt dem Käufer nicht das Recht, ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers die Software mit einer anderen Anlage als der vereinbarten Anlage zu verwenden, Unterlizenzen zu gewähren oder die Software-Dokumente zu kopieren. Der Käufer hat das Recht, aus Sicherheitsgründen eine einzige Kopie zu erstellen, damit er das System, das auf die vereinbarte Anlage beschränkt wird, neu starten kann. Wenn der Käufer die vereinbarte Anlage ersetzt, muss eine neue Software gekauft und installiert werden. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung endet auch die Lizenz, und alle Kopien der Software und der Unterlagen müssen sofort nach der Beendigung an den Verkäufer retourniert werden.

11. ENDKUNDE

Wenn der Käufer der Produkte nicht der Endkunde ist, ist der Käufer verpflichtet, (i) den Endkunden, (ii) die Ausrüstung, (iii) die Anlagennummer und (iv) das Land, in dem die Produkte verwendet werden, zu benennen.

12. HÖHERE GEWALT

(a) Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff „Höhere Gewalt“ alle vorhersehbaren und unvorhersehbaren Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Vertragspartei, die eine negative Auswirkung auf die Erfüllung dieser Vereinbarung haben, einschließlich und ohne Einschränkung Embargos, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsunruhen, Kriege, Aufstände, Erdbeben, Brände, Stürme, Unwetter, Überschwemmungen, die Unfähigkeit, Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen zu beziehen sowie schwere Unfälle mit Bezug auf die Arbeit von Lieferanten.

(b) Wenn eine der Vertragsparteien nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Leistung der fällig gewordenen Zahlungen, aufgrund von höherer Gewalt nachzukommen, und die betroffene Partei die jeweils andere Partei umgehend über eine solche Verzögerung benachrichtigt, dann werden alle Verpflichtungen, die von der höheren Gewalt betroffen sind, ausgesetzt oder für den Zeitraum der höheren Gewalt und einen zusätzlichen Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen wieder aufzunehmen, reduziert. Der Zeitplan für die Leistungserfüllung ist



entsprechend der Verzögerung anzupassen.

(c) Wenn die Einstellung oder Einschränkung der Arbeiten mehr als 4 aufeinander folgende Monate andauert, dann kann entweder der Käufer oder der Verkäufer diese Vereinbarung kündigen.

13. ALLGEMEINES

(a) Diese Vereinbarung tritt ausschließlich zum Nutzen des Käufers und des Verkäufers und ihrer jeweiligen Nachfolger in Kraft. Eine Abtretung dieser Vereinbarung oder der daraus entstehenden Rechte oder Verpflichtungen durch eine Partei ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei sind unwirksam.

(b) Diese Vereinbarung enthält die gesamte und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Absprachen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Produkte und Dienstleistungen sowie alle vorherigen Verfahrensweisen oder Handelsbräuche, die nicht ausdrücklich in diese Vereinbarung aufgenommen wurden.

(d) Diese Vereinbarung kann nur durch ein von einem bevollmächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnetes Schriftstück modifiziert, ergänzt oder berichtigt werden.

(d) Falls eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund oder als Konsequenz eines Gesetzes oder der Handlung einer staatlichen Behörde für ungültig, unrechtmäßig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, müssen die Parteien danach streben, die ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, welche die ursprüngliche Absicht der Parteien widerspiegelt und dieser so nah wie gesetzlich möglich kommt. Alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben weiterhin zur Gänze wirksam.

(e) Diese Vereinbarung unterliegt dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und seiner kollisionsrechtlichen Regelungen. Sind jedoch beide Parteien in demselben Land ansässig, so gelten die nationalen Gesetze dieses Landes.

(f) Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, sind vom zuständigen nationalen Gericht beizulegen, sofern beide Parteien in demselben Land ansässig sind. In allen anderen Fällen sind solche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung in einem Schiedsverfahren nach den Schweizer Regeln im Hinblick auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schiedsinstitution der Schweizer Handelskammer, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsgerichtsanzeige gemäß diesen Regelungen gelten, beizulegen. (i) Die Anzahl der Schiedsrichter ist eins; (ii) Als Sitz des Schiedsgerichts wird Zürich in der Schweiz vereinbart; (iii) Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt. Der Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig und rechtsverbindlich.